

BBZ-Konferenz

Bielstrasse 102
4502 Solothurn

Regelung Kompensationsbuchhaltung ab 1. August 2015¹

1. Ausgangslage

Die Anpassung des GAV im Jahre 2011 (RRB Nr. 2010/2086 vom 16.11.2010 in Verbindung mit RRB Nr. 2011/997 vom 9. Mai 2011), welche neu die Arbeitszeit und den Dienstauftrag der Lehrpersonen (AZDALP) regelt, hat zur Folge, dass die Weisung der ‚Regelung Kompensationsbuchhaltung vom 31. Oktober 2008‘ überarbeitet werden muss. Gemäss VBB § 25 Absatz 3 hält die BBZ-Konferenz fest, dass die Administration für alle Lehrpersonen an beiden Berufsbildungszentren vereinheitlicht und für alle Beteiligten vereinfacht werden soll. Die Schulleitungen beider BBZ sind in der Erarbeitung einbezogen sowie zur vorliegenden Neuregelung konsultiert worden und stimmen dem neuen Verfahren zu. Per Schuljahr 2015/16 wird somit nach untenstehendem Vorgehen verfahren.

2. Arbeitseinsatz von Lehrpersonen bei Aufnahme- und Abschlussprüfungen

Der Arbeitseinsatz von Lehrpersonen anlässlich des Qualifikationsverfahrens (Aufnahme- und Abschlussprüfungen) an Kaufmännischen Berufsfachschulen und an allen Berufsmaturitätsabteilungen wird unter Anwendung der einschlägigen GAV-Bestimmungen (Tätigkeitsbereiche § 456^{bis} Abs. 2 Bst. b; Gesamtarbeitszeit § 463^{bis}; Pflichtpensum § 464 Abs. 3 und 4) durch die Schulleitung gesteuert, berechnet und in Form eines Pensumpools erfasst. Dieses Vorgehen basiert auf der Feststellung, dass Lehrpersonen in dieser spezifischen Phase die Arbeitszeit gemäss GAV § 464 Abs. 4 aus betrieblichen Gründen markant überschreiten. Die Grundlage dazu bilden die GAV-Änderung ‚Arbeitszeit und Dienstauftrag der Lehrpersonen (AZDALP)‘ sowie die durch die BBZ-Konferenz verabschiedeten Abrechnungsformulare vom 16. Juni 2015, die integrierender Bestandteil dieser Regelung sind.

Die Abrechnungsformulare der Qualifikationsverfahren an Kaufmännischen Berufsfachschulen und an den Berufsmaturitätsabteilungen enthalten folgende Berechnungselemente:

- + Aufwand im QV
 - Unterrichtsausfall
 - Ausfalllektionen
-
- = Saldo

3. Weitere Tätigkeiten an Berufsbildungszentren und Unterrichtsausfall

Weitere Tätigkeiten an Berufsbildungszentren (Mentorate, Mitarbeit bei der Entwicklung von Lehrplänen) oder Unterrichtsausfälle (infolge Weihnachtsgeschäfte oder Weiterbildungen) sowie Kompensation des vorhersehbaren Unterrichtsausfalls sind gemäss GAV geregelt. Diese werden von den jeweiligen Schulleitungen erfasst und verrechnet, die BBZ-Direktionen zeichnen sich für die Umsetzung verantwortlich.

Mit Beschluss der BBZ-Konferenz vom 16. Juni 2015 wird diese Regelung ab 1. August 2015 eingeführt und ersetzt die Regelung vom 31. Oktober 2008.

Solothurn, 16. Juni 2015

Sig. Stefan Ruchti, Amtsvorsteher

¹ Ersetzt die Regelung Kompensationsbuchhaltung vom 31. Oktober 2008.